

LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG • Mehringstraße 5 • 99086 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien  
Jürgen-Fuchs Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
25.04.2022 09:28

10535/2022

Erfurt, am 22. April 2022

**Erster Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Stellungnahme zur Anhörung gemäß § 79 des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien - Drucksache 7/5032 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns zunächst einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf die geplante Gesetzesänderung. LandesWelle Thüringen befürwortet und unterstützt die geplante Änderung des Landesmediengesetzes ausdrücklich. In diesem Schreiben soll die Dringlichkeit des Vorhabens noch einmal verdeutlicht werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sorgt für die dringend benötigte Klarheit und Rechtssicherheit bei nicht-redaktionellen Kooperationsmodellen und ermöglicht den privaten Rundfunkveranstaltern nunmehr verlässlich eine weitreichende nicht-redaktionelle Kooperation, wie im Einzelnen schon zutreffend in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

Bislang waren Art und Umfang möglicher Kooperationen durch die Formulierung des Gesetzes *„Die Möglichkeit einer nicht programmlichen Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern bei Gebäude- und Veranstaltungsmanagement sowie Technikdienstleistungen bleibt unberührt.“* einerseits eher eng gefasst, andererseits aber auch von nicht unerheblicher Unbestimmtheit geprägt. Dies erfolgte durch den Bezug auf einen nicht redaktionsbezogenen und auslegungsbedürftigen Programmbegriff einerseits und eine wohl nochmals einengende abschließende Aufzählung von lediglich drei – wiederum auslegungsfähigen – Kooperationsbereichen. Mit der neuen Formulierung des § 10 Abs. 1 S. 3 ThürLMG werden die Versagungsgründe des Satzes 1, Nr. 1-4 nun klar für die *„nicht-redaktionelle Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern“* ausgeklammert, so dass konkret eine solche Zusammenarbeit der beiden landesweiten Sender LandesWelle Thüringen und ANTENNE THÜRINGEN möglich sein wird, solange dies den redaktionellen Bereich nicht berührt.

So erlaubt der Gesetzgeber Kooperationen, um betriebswirtschaftliche Synergieeffekte zu nutzen. Die klare Beschränkung auf den nicht-redaktionellen Bereich garantiert dabei die redaktionelle Eigenständigkeit der Programme – ein Anspruch, den im Übrigen jeder Rundfunkveranstalter (und insbesondere LandesWelle Thüringen) schon aus dem eigenen Selbstverständnis heraus hat und daran sein Wirken ausrichtet. Mit der Änderung des § 10 Abs. 1 S. 3 ThürLMG wird ein zukunftsfähiges Landesmediengesetz geschaffen, das die Anbietervielfalt in Thüringen nachhaltig sichert, die zukünftige Angebotsvielfalt finanzierbar macht und den Medienstandort Thüringen stärkt.

Auf diese drei positiven Auswirkungen der Gesetzesänderung wird im Folgenden noch einmal detailliert eingegangen.

### **1. Die Gesetzesänderung sichert die Anbietervielfalt in Thüringen**

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren für die Thüringer Privatradios deutlich verschlechtert. Dieser Trend wird sich auch zukünftig fortsetzen. Die Anzahl der Audiangebote über UKW, DAB+ oder Online und damit auch der Zahl der Mitbewerber wächst von Jahr zu Jahr. Die Situation vor der Corona-Pandemie war die, dass sich immer mehr Programme aus insgesamt stagnierenden Werbemitteln finanzieren mussten. Corona und die damit in der Vergangenheit verbundenen Lockdowns verschärfen die Situation enorm. Mehr Programme müssen sich nun aus insgesamt deutlich weniger Werbemitteln finanzieren. Das hat mittel- und langfristig Auswirkungen auf die Qualität und die Innovationskraft der privaten Rundfunkveranstalter in Thüringen. Aus diesem Grunde gibt es die Bestrebung von LandesWelle Thüringen und ANTENNE Thüringen, in nicht-redaktionellen Bereichen zu kooperieren. So ist sichergestellt, dass beide Unternehmen als unabhängige Rundfunkanbieter fortbestehen.

LandesWelle bleibt als LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG als eigenständiger Programmveranstalter ohne Einflussmöglichkeiten des Büropartners auf die Redaktion bestehen. Alle redaktionellen und meinungsbildenden Abteilungen bleiben erhalten. Von der Geschäftsführung über die Programmdirektion bis hin zu den Moderatoren, Redakteuren und der Nachrichtenredaktion. Durch die Eigenständigkeit der Anbieter ist die Meinungsvielfalt in Thüringen uneingeschränkt sichergestellt.

## **2. Die Gesetzesänderung ermöglicht eine zukünftige Finanzierung der Angebotsvielfalt**

Die Bevölkerung Thüringens ist besonders vom demografischen Strukturwandel betroffen. Zu Sendestart von LandesWelle im Jahr 1995 betrug die Einwohnerzahl in Thüringen rund 2,518 Mio. Menschen. Ende dieses Jahres werden voraussichtlich noch 2.066 Mio. Frauen und Männer im Freistaat leben. Acht Jahre später, am 31. Dezember 2030 sind es laut Prognose noch 1.990 Mio. Thüringerinnen und Thüringer.

Vom Sendestart im Jahr 1995 bis Ende 2030 wird der Freistaat Thüringen voraussichtlich rund 528 Tsd. Einwohner verlieren. Das sind in Summe die Städte Erfurt, Jena, Gera, Weimar und Gotha.

(Quellen: Statistisches Bundesamt; TLS (Thüringer Landesamt für Statistik))

Das Fundament für alle werbefinanzierten Medien in Thüringen, die erreichbaren Menschen, wird dramatisch schrumpfen. Und damit auch die Potenziale für den werbefinanzierten Hörfunk.

Um vor diesem Hintergrund in einem kleiner werdenden Hörermarkt sowie in einem damit einhergehenden schrumpfenden Werbemarkt auch in Zukunft bestehen zu können, ist es zwingend notwendig, Kooperationen mit anderen Rundfunkveranstaltern in Thüringen zu ermöglichen. So ist ein nachhaltiges, qualitativ hochwertiges Radioangebot auch in Zukunft sichergestellt, ohne dass die Selbständigkeit des Programms, die Meinungs- und Angebotsvielfalt und die Verwurzelung von LandesWelle Thüringen im Freistaat in Frage gestellt werden.

### **3. Die Gesetzesänderung stärkt den Medienstandort Thüringen**

Bei einer Betrachtung der Hörerreichweiten in Thüringen liegt der öffentlich-rechtliche Sender MDR THÜRINGEN – Das Radio mit 156 Tsd. Hörerinnen und Hörern pro Durchschnittsstunde vor ANTENNE Thüringen mit 113 Tsd. Hörern. Es folgt MDR JUMP mit 69 Tsd. Hörern vor LandesWelle Thüringen mit 59 Tsd. Hörerinnen und Hörern. radio top 40 erreicht pro Stunde 19 Tsd. Menschen im Freistaat und das ebenfalls in Thüringen lizenzierte Programm Radio Teddy wird von 3 Tsd. Thüringerinnen und Thüringern in der Stunde gehört.

Die Stundenreichweite aller in Thüringen lizenzierten Programme liegt derzeit in Summe bei 419 Tsd. Hörerinnen und Hörern.

Darüber hinaus ist in Thüringen auch die Nutzung von nationalen DAB+ Programmen und externen, also aus den angrenzenden Bundesländern einstrahlenden UKW-Sendern erheblich. Laut aktueller Mediaanalyse hören pro Stunde (Montag bis Freitag) 187 Tsd. Thüringerinnen und Thüringer DAB+ oder UKW-Radiosender aus anderen Bundesländern.

Die reichweitenstärksten Programme, die von außen nach Thüringen einstrahlen, sind:

Radio BOB (DAB+) = 21 Tsd. Hörer/Std. in Thüringen;

89.0 RTL = 18 Tsd. Hörer/Std. in Thüringen;

Bayern 1 = 11 Tsd. Hörer/Std. in Thüringen;

Antenne Bayern = 11 Tsd. Hörer/Std. in Thüringen;

+ 32 weitere Programme mit kumuliert 126 Tsd. Hörer/Stunde

Von 606 Tsd. Thüringerinnen und Thüringern, die pro Stunde ein UKW oder DAB+ Programm einschalten, hören jetzt bereits knapp ein Drittel (187 Tsd. Hörerinnen und Hörer) Programme, die nicht primär in Thüringen lizenziert sind. Diese Programme haben in der Regel inhaltlich keinen Thüringenbezug und leisten keinen Beitrag zur Wertschöpfung im Freistaat.

(Quelle: ma Audio | 2022 vom 30. März 2022)

Zum einen wird es zukünftig weniger Menschen in Thüringen geben, und die haben zum anderen auch noch deutlich mehr Auswahl an Hörfunkangeboten. Weniger Konsumenten auf mehr Produkte verteilt, bedeutet heruntergerechnet auf die einzelnen Radiosender im Freistaat deutlich weniger Hörerinnen und Hörer. Die Refinanzierbarkeit der kommerziellen privaten Programme wird sich zukünftig drastisch verschlechtern. Reine Onlineprogramme sind hier noch gar nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass z.B. Anbieter wie Apple, Spotify und Napster als zusätzliche Marktteilnehmer erheblich an der Audio-Ökonomie teilhaben werden, zumal sie über hervorragende Verbindungen zur Werbewirtschaft verfügen und zugleich als Plattformen auch die Rechte an zahlreichen Musikinhalten besitzen.

Um den Medienstandort Thüringen nachhaltig und zukunftsfähig zu stärken, sind Kooperationen, wie sie in der Gesetzesänderung aufgeführt sind, aus unserer Sicht zwingend notwendig. Sie ermöglichen ein solides wirtschaftliches Fundament für qualitativ hochwertige, informative und innovative Radioprogramme.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf im Vergleich zu dem derzeit gültigen Gesetz an Klarheit hinzugewonnen hat. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit der Änderung eine präzise gesetzliche Grundlage für eine weitreichende Kooperation geschaffen werden soll und somit letztendlich auch das Gleichgewicht des Dualen Systems in Thüringen gesichert wird.

Mit freundlichen Grüßen  
LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG

Geschäftsführer